



LUXEMBOURG

ОБЩ СЪД НА ЕВРОПЕЙСКИЯ СЪЮЗ
TRIBUNAL GENERAL DE LA UNIÓN EUROPEA
TRIBUNAL EVROPSKÉ UNIE
DEN EUROPÆISKE UNIONS RET
GERICHT DER EUROPÄISCHEN UNION
EUROOPA LIIDU ÜLDKOHUS
ΓΕΝΙΚΟ ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΗΣ ΕΥΡΩΠΑΪΚΗΣ ΕΝΩΣΗΣ
GENERAL COURT OF THE EUROPEAN UNION
TRIBUNAL DE L'UNION EUROPÉENNE
CÚIRT GIHNEARÁLTA AN AONTAIS EORPAIGH
OPĆI SUD EUROPSKE UNIE
TRIBUNALE DELL'UNIONE EUROPEA

EIROPAS SAVIENĪBAS VISPĀRĒJĀ TIESA
EUROPOS SAJUNGOS BENDRĖSIS TEISMAS
AZ EURÓPAI UNIÓ TÖRVÉNYSZÉKE
IL-QORTI ĠENERALI TAL-UNJONI EWROPEA
GERECHT VAN DE EUROPESE UNIE
SĄD UNII EUROPEJSKIEJ
TRIBUNAL GERAL DA UNIÃO EUROPEIA
TRIBUNALUL UNIUNII EUROPENE
VŠEOBECNÝ SÚD EURÓPSKEJ UNIE
SPLOŠNO SODIŠČE EVROPSKE UNIJE
EUROOPAN UNIONIN YLEINEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA UNIONENS TRIBUNAL

SITZUNGSBERICHT*

„Zugang zu Dokumenten der Organe – Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 –
Aufhebungsklage – Explizite und implizite Zugangsverweigerungen –
Rechtsschutzinteresse – Verfrühte Klage– Bestätigende Maßnahme –
Rechtshängigkeit – Zulässigkeit – Ausnahme zum Schutz der Privatsphäre und der
Integrität des Einzelnen– Ausnahme zum Schutz geschäftlicher Interessen eines
Dritten – Ausnahme zum Schutz des Entscheidungsprozesses –
Begründungspflicht – Außervertragliche Haftung“

in der Rechtssache T-221/08

Guido Strack, wohnhaft in Köln (Deutschland), Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte H. Tettenborn und N. Lödler,

Kläger,

gegen

Europäische Kommission, zunächst vertreten durch P. Costa de Oliveira und
B. Eggers, dann durch J. Baquero Cruz und B. Eggers als Bevollmächtigte,

Beklagte,

betreffend zum einen die Aufhebung der stillschweigenden und ausdrücklichen
Entscheidungen der Kommission über die von Herrn Strack am 18. und 19. Januar
2008 gestellten Erstanträge auf Zugang zu Dokumenten und zum anderen eine
Schadensersatzklage.

Sachverhalt

- 1 Mittels E-Mail vom 18. Januar 2008 stellte der Kläger, Herr Guido Strack, beim
Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) einen Erstantrag auf
Dokumentenzugang nach Art. 7 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1049/2001, mit dem
er den Zugang zu folgenden Dokumenten beantragte:

* Verfahrenssprache: Deutsch.

DE

- „der vollständigen Akte der OLAF-Untersuchung OF/2002/0356 (alle Dokumente ohne unzulässige Schwärzungen),
 - vollständigen und korrekten Abschriften der in jener Akte enthaltenen Tonaufzeichnungen,
 - allen Dokumenten jeglicher Art, die zwar nicht in jener Akte enthalten sind, sich jedoch mit dem o. g. Fall/Untersuchung oder mit meiner Person befassen,
 - der Note von Herrn Bruener an Herrn David O'Sullivan vom 13. April 2004 (NT/l's D(2004-AC-4575, 05235) (ohne Schwärzungen),
 - allen Dokumenten im Zusammenhang mit den zwischenzeitlich abgeschlossenen Rechtssachen T-4/05 und C-237/06P soweit diese nicht bereits Gegenstand der Gerichtsakten und mir daher ohnehin zugänglich waren.“
- 2 Mittels E-Mail vom 19. Januar 2008 stellte der Kläger beim Generalsekretariat der Europäischen Kommission (im Folgenden: Generalsekretariat) einen Erstantrag auf Dokumentenzugang nach Art. 7 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1049/2001, mit dem er den Zugang zu folgenden Dokumenten beantragte:
- „allen Dokumenten, deren Zugangsanträge Gegenstand der o.g. Beschwerdeverfahren [1434/2004/PB, 144/20505/PB, 3002/2005/PB] beim Europäischen Ombudsmann waren, und insbesondere:
 - die Noten bzw. Schreiben des Generalsekretärs der Kommission an den Generaldirektor von OLAF vom 18. Dezember 2003 (vgl. Beschwerde 144/2005) und 15. November 2004 (vgl. Beschwerde 3002/2005) sowie sämtliche weiteren mir noch nicht zugänglich gemachten früheren oder späteren Schriftwechsel zwischen diesen Dienststellen die sich auf meine Person und/oder die OLAF Untersuchung OF/2002/0356 beziehen;
 - die in den DGs ESTAT, ENTR und OPOCE für das Beurteilungs- und Beförderungsverfahren 2003 (Beurteilung über den Zeitraum 1. Juli 2001 bis 31. Dezember 2002 und anschließendes Beförderungsverfahren) geltenden von den DGs erstellten allgemeinen Dienstanweisungen bzw. Vorgaben/„specific provisions“ sowie die am 1. Juli 2002, am 1. August 2002 und am 10. Februar 2003 jeweils aktuellen Fassungen des Leitfadens „Das System der Begleitung der Beruflichen Entwicklung“ und des Verwaltungshandbuchs „Beurteilung und Beförderung“;
 - die entsprechenden Dokumente hinsichtlich der Beurteilungs- und Beförderungszeiträume 2003, 2004 und 2005 inklusive der für diese Verfahren jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften und DGEs zu Art. 43 und 45;

- die in dem Schreiben des Generalsekretärs an mich vom 20. April 2004 (SGB.2/MM/tf D(2004)3511) unter Nr. 5 explizit genannten Dokumente, hinsichtlich deren mir der Zugang verweigert wurde.“
- 3 Mittels zweier E-Mails vom 31. Januar 2008 teilte das Generalsekretariat dem Kläger mit, dass es die beiden zuvor genannten Zugangsanträge (im Folgenden: Erstanträge auf Zugang von Januar 2008) erhalten und am 30. Januar 2008 registriert habe. Bei ihrer Registrierung wurden diese Anträge in vier Gruppen unterteilt:
 - Antrag Nr. 590/2008: über die in den ersten vier Unterpunkten des Antrags vom 18. Januar 2008 angeführten Anträge;
 - Antrag Nr. 591/2008: über den im letzten Unterpunkt des Antrags vom 18. Januar 2008 angeführten Antrag;
 - Antrag Nr. 593/2008: über die im ersten, zweiten und letzten Unterpunkt des Antrags vom 19. Januar 2008 angeführten Anträge;
 - Antrag Nr. 594/2008: über die im dritten und vierten Unterpunkt des Antrags vom 19. Januar 2008 angeführten Anträge.
 - 4 Mit Schreiben vom 11. Februar 2008, das am selben Tag per E-Mail versandt wurde, informierte der Juristische Dienst der Kommission den Kläger darüber, dass die Dienststellen der Kommission (einschließlich OLAF) das Verwaltungsverfahren zur Bescheidung der Erstanträge auf Zugang von Januar 2008 bis zum 17. April 2008 suspendiert habe.
 - 5 Mittels E-Mail vom 14. Februar 2008 machte der Kläger insbesondere geltend, dass neben der Tatsache, dass bereits die Registrierung der Erstanträge auf Zugang von Januar 2008, die innerhalb von drei Werktagen hätte erfolgen müssen, verspätet gewesen sei, die einseitig erklärte Suspendierung durch die Kommission ohne Rechtsgrundlage erfolgt und damit rechtswidrig gewesen sei. Außerdem formulierte er einen Einigungsvorschlag in Bezug auf die Frist zur Bescheidung dieser Anträge. Dieser Vorschlag, der der Kommission bzw. OLAF eine Frist für die Antragsbescheidung bis zum 17. April 2008 einräumte, war mit der Bedingung verknüpft, dass das beklagte Organ bis zum 21. Februar 2008 seine Zustimmung erklärt.
 - 6 Mittels E-Mails vom 22. Februar 2008 stellte der Kläger nach Art. 7 Abs. 4 der Verordnung Nr. 1049/2001 zwei Zweitanträge zu den Erstanträgen auf Zugang von Januar 2008 (im Folgenden: erste Zweitanträge), nachdem er u. a. festgestellt hatte, dass sein Einigungsvorschlag mangels Antwort der Kommission bzw. von OLAF erloschen sei.
 - 7 Mittels E-Mail vom 22. Februar 2008 antwortete die Kommission auf die E-Mail des Klägers vom 14. Februar 2008 und bestätigte, dass die Kommission

(einschließlich OLAF) an der Suspendierung des Verwaltungsverfahrens zur Bescheidung der Erstanträge auf Zugang von Januar 2008 bis zum 17. April 2008 festhalte und dass sie folglich gemäß dem vom Kläger in seiner E-Mail vom 14. Februar 2008 formulierten Vorschlag verfahren werde.

- 8 Mittels E-Mail vom 26. Februar 2008 machte der Kläger geltend, dass keine Einigung in Bezug auf die Suspendierung des in Rede stehenden Verfahrens zustande gekommen sei, da die Kommission erst nach dem 21. Februar 2008 interveniert sei. Sie sei nunmehr verpflichtet, innerhalb der von der Verordnung Nr. 1049/2001 vorgesehenen Fristen auf die ersten Zweitanträge zu reagieren. Der Kläger fügte jedoch hinzu: „... ich [kann] Ihnen aber versichern, dass ich jedenfalls vor dem 18. April 2008 keine Klagen in Bezug auf diese Dokumentenzugangsanträge beim Gericht Erster Instanz erheben werde ...“
- 9 Mittels E-Mail vom 18. März 2008 teilte der Kläger der Kommission sein Erstaunen darüber mit, dass er noch keine Registrierungsbestätigung seiner ersten Zweitanträge erhalten habe, und bat sie um deren umgehende Zusendung.
- 10 Mittels E-Mail vom 19. März 2008 informierte die Kommission den Kläger darüber, dass in Hinblick auf die zwischen den Parteien vereinbarte Suspendierung des Verwaltungsverfahrens zur Bescheidung die Erstanträge auf Zugang von Januar 2008 bis zum 17. April 2008 bearbeitet werden würden und die ersten Zweitanträge deshalb nicht zulässig seien.
- 11 Mittels E-Mail vom 17. April 2008 gewährte der Juristische Dienst der Kommission dem Kläger Zugang zu drei Dokumenten in Bezug auf seinen unter der Nr. 591/2008 registrierten Antrag. Mittels E-Mail vom 23. April 2008 bestätigte die Kommission, dass es keine weiteren Dokumente zu diesen Anträgen gebe.
- 12 Mittels einer weiteren E-Mail vom 17. April 2008 übermittelte die Kommission dem Kläger ein Schreiben des Generalsekretärs vom 15. April 2008, in dem die Kommission ausdrücklich den Erstantrag des Klägers vom 19. Januar 2008 in Bezug auf die Vermerke und Schreiben des Generalsekretärs an den Generaldirektor des OLAF vom 18. Dezember 2003 und vom 15. November 2004, die Teil des unter der Nr. 593/2008 registrierten Antrags sind, ablehnt. Die Kommission verwies insoweit auf die Ablehnung früherer Zweitanträge des Klägers auf Zugang zu denselben Dokumenten vom 6. Januar 2005 und vom 14. April 2005. Mangels neuer Tatsachen gebe es keinen Anlass für eine erneute Prüfung des Antrags. Mittels E-Mail vom 18. April 2008 antwortete der Kläger und stellte einen neuen Zweitantrag bezüglich dieser Dokumente für den Fall, dass sein erster Zweitantrag nicht rechtmäßig sein sollte.
- 13 Am 21. April 2008 sandte der Kläger der Kommission eine E-Mail, in der er bekräftigte, dass er an seinen Erstanträgen auf Zugang von Januar 2008 sowie an den ersten eingereichten Zweitanträgen festhalte, aber höchst hilfsweise für den

Fall, dass seine ersten Zweitanträge nicht rechtmäßig gewesen sein sollten, einen erneuten umfassenden Zweitantrag auf Zugang zu allen dort genannten Dokumenten stelle, soweit er diese noch nicht erhalten habe (im Folgenden gemeinsam mit dem in der vorhergehenden Rn. genannten Antrag vom 18. April 2008: zweite Zweitanträge).

- 14 Am 22. April 2008 erhielt der Kläger drei verschiedene E-Mails, die den Eingang seiner Zweitanträge in Bezug auf die unter den Nrn. 591/2008, 593/2008 und 594/2008 registrierten Anträge bestätigten. Am 22. April 2008 erhielt der Kläger außerdem mehrere weitere E-Mails und Dokumente seitens der Dienste der Kommission in Bezug auf seinen unter der Nr. 594/2008 registrierten Antrag. Am selben Tag schickte der Kläger eine E-Mail, in der er erklärte, dass mit der Zusendung dieser Dokumente nur einen geringem Teil seines unter Nr. 594/2008 registrierten Antrags stattgegeben werde, und dass er daher seine Erst- und Zweitanträge aufrechterhalte.
- 15 Auf ausdrückliche Nachfrage des Klägers vom 22. April 2008 setzte das Generalsekretariat ihn am 23. April 2008 davon in Kenntnis, dass der Zweitantrag in Bezug auf den unter der Referenznr. 590/2008 registrierten Antrag an das OLAF gesendet worden sei und dass es, da es sich um einen unabhängigen Dienst handle, Letzterem obliege, dem Kläger den Eingang seines Zweitantrags zu bestätigen.
- 16 Am 20. Mai 2008 erhielt der Kläger eine E-Mail der Kommission, die zum ersten Mal am 19. Mai 2008 an eine falsche Adresse verschickt worden war und am nächsten Tag noch einmal an die richtige Adresse verschickt wurde. Diese E-Mail enthielt ein neues Schreiben der Kommission vom 19. Mai 2008 in Bezug auf die unter den Referenznrn. 591/2008, 593/2008 und 594/2008 registrierten Anträge. In diesem Schreiben behauptete die Kommission zum einen, dass sie den unter den Referenznrn. 591/2008 und 594/2008 registrierten Anträgen bereits stattgegeben habe und sie folglich gegenstandslos geworden seien. Zum anderen teilte sie mit, dass die anderen unter der Referenznr. 593/2008 registrierten Anträge in Bearbeitung seien und wegen der großen Anzahl der vom Kläger eingereichten Anträge veranlasst sei, die vorgeschriebene Beantwortungsfrist gemäß Art. 8 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1049/2001 um 15 Arbeitstage zu verlängern.
- 17 Am 20. Mai 2008 versandte der Kläger eine E-Mail an die Kommission, in der er um die Bestätigung des Zugangs seiner E-Mail vom 22. April 2008 bat, in der behauptete, dass mit der Dokumentenübersendung nur einem geringen Teil seines unter der Referenznr. 594/2008 registrierten Antrags stattgegeben worden sei und er deshalb an seinen Erst- und Zweitanträgen festhalte. Die in dem Schreiben der Kommission vom 19. Mai 2008 enthaltene Behauptung, nach der dem in Rede stehenden Antrag auf Zulassung stattgegeben worden sei, sei fehlerhaft.

- 18 Am 17. Juni (d. h. nach Erhebung der vorliegenden Klage am 6. Juni 2008) entschied die Kommission ausdrücklich, den unter der Referenznr. 593/2008 registrierten Antrag abzulehnen (im Folgenden: Entscheidung der Kommission vom 17. Juni 2008). Unter Verweis auf die E-Mail des Klägers vom 21. April 2008 übermittelte sie ihm ein Schreiben, in dem sie den Antrag auf Zugang hinsichtlich der verbleibenden Dokumente ablehnt und sich dabei auf ihre früheren Ablehnungsentscheidungen vom 20. April 2004, 6. Januar 2005 und 14. April 2005 bezieht. In diesem Schreiben stellt die Kommission insbesondere fest, dass im Lichte des Urteils des Gerichts vom 5. Juni 2008, Internationaler Hilfsfond e. V./Kommission (T-114/05, nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), die Entscheidungen des Ombudsmanns, auf die sich der Kläger in seinen Erstanträgen bezogen habe, keine neuen Elemente darstellen, die die Kommission dazu veranlassen könnten, ihre vorherigen Entscheidungen, die Anträge auf Zugang abzulehnen, zu überprüfen.
- 19 Mittels E-Mail vom 30. April 2010 ließ das OLAF dem Kläger seinen Bescheid in Bezug auf den unter der Referenznr. 590/2008 registrierten Antrag (im Folgenden: erster Bescheid des OLAF) zukommen. Diese Entscheidung, die sich auf den Erstantrag auf Zugang vom 18. Januar und auf den ersten Zweitantrag auf Zugang bezieht, enthält acht Seiten und Anhänge und identifiziert 268 in zehn Kategorien eingeordnete Dokumente.
- 20 In diesem Bescheid weist das OLAF darauf hin, dass der betreffende Antrag auf Zugang Dokumente betreffe, zu denen der Kläger bereits wiederholt in den letzten sechs Jahren Zugang beantragt habe, aber infolge aktueller Entwicklungen der Rechtsprechung, insbesondere im Licht des Urteils des Gerichtshofs vom 26. Januar 2006, Internationaler Hilfsfond/Kommission (C-362/08, Slg. 2008, I-669), das Amt eine neue Beurteilung des in Rede stehenden Antrags vorgenommen und eine neue Entscheidung zur Beantwortung der „Zweitanträge von 2008“ getroffen habe. Mit dieser Entscheidung gewährte das OLAF dem Kläger u. a. teilweisen oder vollständigen Zugang zu mehreren Dokumenten, die der Entscheidung beigelegt waren. Die teilweisen oder vollständigen Ablehnungen des Zugangs zu Dokumenten wurden jeweils auf eine oder mehrere Ausnahmeregelungen gestützt, die in Art. 4 Abs. 1 Buchst. b Abs. 2 erster Spiegelstrich bzw. Abs. 3 Unterabs. 2 der Verordnung Nr. 1049/2001 vorgesehen sind und den Schutz der Privatsphäre, den Schutz der geschäftlichen Interessen bzw. den Entscheidungsprozess des Organs betreffen.
- 21 Mittels E-Mail vom 15. Mai 2010 reagierte der Kläger insbesondere auf eine auf Seite 2 des ersten Bescheids des OLAF formulierte Anmerkung, wonach er nicht klargestellt habe, ob sein Antrag auf Dokumentenzugang auch die Dokumente des „Advisory Committee on Procurement and Contracts“ (im Folgenden: CCAM) zu Vergabeverfahren, insbesondere die CCAM-Stellungnahmen zu Vergabeentscheidungen des Amts für Veröffentlichungen sowie die dazugehörigen Dokumente (Angebote, Lebensläufe, Erklärungen und andere Informationen in Bezug auf Vergabeverfahren) umfasse. In dieser E-Mail vom

15. Mai 2010 teilte der Kläger mit, dass er natürlich auch Zugang zu den Dokumenten des CCAM beantragt habe. Weiter stellte er fest, dass sein Antrag auch die Verteilerlisten der internen Dokumente des OLAF (im Folgenden: Verteilerlisten) umfasse.

- 22 Mit Bescheid vom 7. Juli 2010 (im Folgenden: zweiter Bescheid des OLAF) übersandte das OLAF dem Kläger 31 Verteilerlisten zu Dokumenten, zu denen am 30. April 2010 Zugang gewährt worden war. Hinsichtlich der CCAM-Dokumente teilte das OLAF dem Kläger mit, dass das hierfür zuständige Generalsekretariat hierzu einen Bescheid erlassen werde. Am Ende des Bescheids wird daran erinnert, dass „dieses Dokument“ ohne die vorherige Genehmigung der Kommission weder vervielfältigt noch zu kommerziellen Zwecken verbreitet werden darf.

Verfahren und Anträge der Parteien

- 23 Mit Klageschrift, die am 6. Juni 2008 bei der Kanzlei des Gerichts eingegangen ist, hat der Kläger die vorliegende Klage erhoben. Mit besonderem Schriftsatz, der am 8. September 2008 bei der Kanzlei des Gerichts eingegangen ist, hat die Kommission eine Einrede der Unzulässigkeit erhoben, die mit Beschluss des Gerichts vom 14. Januar dem Endurteil vorbehalten worden ist.
- 24 Nach der Anpassung seiner Anträge beantragt der Kläger:
- die im Rahmen der Behandlung der Erstanträge auf Zugang vom 18. und 19. Januar 2008 und der Zweitanträge vom 22. Februar 2008, 18. April 2008 und insbesondere vom 21. April 2008 als Ablehnungsfiktion und tatsächlich ergangenen Entscheidungen der Kommission, den Zugang zu den Dokumenten der Kommission (außer OLAF) und den Dokumenten des OLAF abzulehnen und insbesondere jene vom 19. Mai 2008, vom 17. Juni 2008, vom 30. April 2008 und vom 7. Juli 2010, soweit sie die Anträge des Klägers ganz oder teilweise ablehnen, aufzuheben;
 - die Europäische Kommission zu verurteilen, in angemessener Höhe, mindestens jedoch einen symbolischen Schadensersatz in Höhe von einem Euro zu zahlen;
 - die Kosten der Kommission aufzuerlegen.
- 25 Die Kommission beantragt,
- die Klage als unzulässig und hilfsweise als unbegründet abzuweisen;
 - dem Kläger die Kosten aufzuerlegen.

- 26 Mit Schreiben vom 5. Juli 2010 hat das Gericht den Parteien mitgeteilt, dass die Kammer den Antrag auf Klageerweiterung hinsichtlich der Entscheidungen der Kommission vom 17. Juni 2008 zurückgewiesen und demjenigen hinsichtlich des ersten Bescheides des OLAF stattgegeben habe.
- 27 Mit Entscheidung vom 16. November 2010 hat das Gericht dem Antrag des Klägers, die Klage auf den zweiten Bescheid des OLAF zu erweitern, stattgegeben.

Vorbringen der Parteien

I – Zum Aufhebungsantrag

A – Zur Zulässigkeit

1. Zur angeblichen Verfrühtheit der Klage und dem mangelnden Rechtsschutzbedürfnis

- 28 Die Kommission trägt vor, dass die Klage gegen die angebliche Ablehnungsfiktion vom 19. Mai 2008 verfrüht und damit unzulässig sei, weil es an einer solchen Ablehnungsfiktion fehle und die Frist zur Bearbeitung des Antrags auf Zugang formgerecht bis zum 9. Juni 2008 verlängert worden sei, worüber der Kläger aufgrund eines entschuldbaren geringfügigen Verwaltungsirrtums erst am Folgetag, nämlich am 20. Mai 2008, informiert worden sei. Entscheidend sei, dass die Kommission innerhalb der Frist eine Entscheidung inklusive Fristverlängerung getroffen und diese so abgeschickt habe, dass ein Antragsteller hiervon umgehend Kenntnis nehmen könne, wie es vorliegend der Fall gewesen sei. Des Weiteren sei die Entscheidung auch hinreichend begründet worden.
- 29 Hilfsweise sei die Klage aufgrund des fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses verfrüht, da die Kommission zugesagt habe, bis zum 9. Juni 2008 eine begründete Entscheidung über den Zweitantrag zu treffen. Die Tatsache, dass die Kommission ihre Antwort auf den Zweitantrag schlussendlich erst am 17. Juni 2008 abgeschickt habe, stehe der Unzulässigkeit der Klage nicht entgegen, und der Kläger hätte gegen diesen Bescheid vorgehen können. Auf jeden Fall mangle es dem Kläger am Rechtsschutzbedürfnis für die Nichtigerklärung einer angeblichen Ablehnungsfiktion vom 19. Mai 2008, da nachträglich ein Zweitbescheid an ihn ergangen sei, und zwar am 17. Juni 2008 bzw. 30. April 2010. Des Weiteren sei die Klage rechtsmissbräuchlich, da eine Bescheidung der Anträge bis zum 9. Juni 2008 angekündigt worden sei.
- 30 Der Kläger betont, dass sich seine Klageanträge entgegen dem Vorbringen der Kommission auf alle Ablehnungen seiner Anträge auf Zugang erstreckten und dass die Behauptung, er habe die Suspendierung akzeptiert und nicht auf der Behandlung seiner ersten Zweitanträge bestanden, falsch sei. Die Kommission

habe am 11. Februar 2008 eine einseitige „Suspendierung“ der Erstanträge auf Zugang von Januar 2008 vorgenommen; die Verordnung Nr. 1049/2001 kenne einen solchen Fall nicht. Wenn der Kläger in seiner E-Mail vom 14. Februar 2008 das Angebot gemacht habe, die Bearbeitungsfrist zu verlängern, so sei dieses mit Bedingungen versehen gewesen, mit denen sich die Kommission in der Folge nicht eindeutig einverstanden erklärt habe, und mit einer Frist zur Beantwortung, die die Kommission nicht eingehalten habe. Der Kläger fügt hinzu, dass er die zweiten Zweitanträge explizit als hilfsweise Anträge unter Aufrechterhaltung der ersten Zweitanträge bezeichnet habe.

- 31 Die Frist zur Bearbeitung der zweiten Zweitanträge sei am 19. Mai 2008 abgelaufen. Des Weiteren enthalte das am 19. Mai 2008 von der Kommission versandte und am 20. Mai 2008 erhaltene Schreiben weder einen ausreichenden Grund für eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist noch eine „ausführliche Begründung“. Schließlich habe der Kläger wegen des durchgehenden Aufschubverhaltens der Kommission nicht länger mit der Klageerhebung warten können.
- 32 Des Weiteren bestreitet der Kläger, dass es ihm auf Grund der Antwort der Kommission vom 17. Juni 2008 am Rechtsschutzbedürfnis mangle, da diese Antwort nur eine Berufung auf eine Bestandskraft eines früheren Bescheides darstelle und insoweit kein Zweitbescheid im Sinne der Verordnung Nr. 1049/2001 sein könne. Zunächst habe die Kommission ihre stillschweigenden Bescheide zu den Erstanträgen auf Zugang von Januar 2008 nicht selbst aufheben können und sie eröffneten dem Kläger nach Art. 8 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1049/2001 den Rechtsweg. Sodann betreffe der Bescheid vom 17. Juni 2008 – angenommen, er sei als Zweitbescheid im Sinne der Verordnung Nr. 1049/2001 zu betrachten – keinesfalls den Dokumentenzugangsantrag vom 18. Januar 2008 hinsichtlich des OLAF und befriedige nicht das Antrags- und spätere Klagebegehren hinsichtlich des Antrags vom 19. Januar 2008. Weitere Gründe rechtfertigten ebenfalls ein fortbestehendes Rechtsschutzbedürfnis des Klägers.

2. Zum angeblichen Fehlen beschwerender Entscheidungen

- 33 Die Kommission legt dar, dass weder der Bescheid vom 17. Juni 2008 noch die behauptete Ablehnungsfiktion vom 19. Mai 2008 eine beschwerende Entscheidung darstellten, da es sich um Entscheidungen handle, durch die lediglich frühere Ablehnungsentscheidungen bestätigt würden. Die streitigen Anträge erstreckten sich alle auf Dokumente, über die die Kommission bereits 2004 und 2005 entschieden habe, ohne dass der Kläger die entsprechenden Entscheidungen angefochten habe. Die Schlussfolgerungen des Bürgerbeauftragten stellten kein neues Element dar, dass eine Neubescheidung rechtfertigen könne (Urteile des Gerichtshofs, Internationaler Hilfsfond e.V./Kommission, oben in Rn. 20 angeführt, und des Gerichts, Internationaler Hilfsfond e.V./Kommission, oben in Rn. 18 angeführt, Rn. 86). Wie insbesondere in dem Fall, der zu dem Beschluss des Gerichtshofs vom 29. Juni 2009, Nuova

Agricast Srl/Kommission (C-225/08 P, Slg. 2009, I-111, Rn. 39 und 40), geführt habe, habe der Kläger einen Akt angegriffen, der ihm gegenüber keine neue, eigenständige Beschwer enthalte, so dass die Klage unzulässig sei.

- 34 Der Kläger entgegnet erstens, dass die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zu rein wiederholenden Bescheiden nicht auf Ablehnungsfiktionen anwendbar seien. Zweitens bestehe zwischen den sukzessiv gestellten Anträgen keine vollständige Identität. Drittens habe die Kommission auf jeden Fall de facto eine erneute inhaltliche Prüfung des Antrags des Klägers vorgenommen. Viertens stellten die Schlussfolgerungen des Ombudsmanns nach ständiger Rechtsprechung kein neues Element dar, das eine Neubescheidung des Organs rechtfertigen könne, und im Übrigen ergebe sich aus der Verordnung Nr. 1049/2001 selbst, dass erneute Anträge nach Ablehnung des Zugangs gestellt werden könnten. Außerdem habe der Ombudsmann selbst dem Kläger empfohlen, einen erneuten Antrag beim OLAF zu stellen. Die Kommission habe die Empfehlungen des Bürgerbeauftragten zu berücksichtigen, andernfalls würden Art. 43 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta) und Art. 228 AEUV ihrer praktischen Wirksamkeit beraubt. Schließlich habe die Kommission selbst eingeräumt, dass die Rechtsprechung zwischenzeitlich einen anderen Stand erreicht habe.

3. Zur Einrede der Rechtshängigkeit

- 35 „Höchst vorsorglich“ macht die Kommission die anderweitige Rechtshängigkeit zwischen dem vorliegenden Rechtsstreit und anderen am Gericht für den öffentlichen Dienst anhängigen Rechtsstreitigkeiten geltend. In den Rechtssachen Strack/Kommission, F-118/07 und F-121/07, verfolge der Kläger dasselbe Ziel wie im vorliegenden Fall, nämlich die inzidente Aufhebung der Entscheidungen der Kommission, mit denen frühere Anträge auf Zugang zu denselben Dokumenten abgelehnt worden seien.
- 36 Der Kläger macht geltend, dass eine Streitgegenstandsidentität zu den vor das Gericht für den öffentlichen Dienst gebrachten, von der Kommission zuvor erwähnten Rechtssachen nicht vorliege. Eine anderweitige Rechtshängigkeit könne nur bestehen, wenn eine weitere Aufhebungsklage gegen die gleiche Entscheidung bereits vorher rechtshängig gewesen sei, was vorliegend nicht der Fall sei. Darüber hinaus handle es sich bei der Rechtssache F-118/07 ausschließlich um eine Schadensersatzklage für einen im Jahr 2006 entstandenen Schaden. Schließlich sei selbst bei textlicher Identität der Anträge in den jeweiligen Klagen die von der Kommission erhobene Einrede der Unzulässigkeit in der Rechtssache F-121/07 zu berücksichtigen, mit der die Unzuständigkeit des Gerichts für den öffentlichen Dienst für die vom Kläger auf die Verordnung Nr. 1049/2001 gestützten Anträge geltend gemacht werde. Wäre diese Einrede begründet, müsste es dem Kläger nämlich möglich sein, zwei Klagen zu erheben, eine auf das Beamtenrecht gestützte vor dem Gericht für den öffentlichen Dienst und eine auf die Verordnung Nr. 1049/2001 gestützte vor dem Gericht, ohne dass

ihm eine Einrede der anderweitigen Rechtshängigkeit entgegengehalten werden dürfte.

B – Zur Begründetheit

1. Zu den stillschweigenden Ablehnungsbescheiden

- 37 Der Kläger macht geltend, dass sich die vorliegende Klage entgegen der Behauptung der Kommission klar gegen sämtliche stillschweigende Ablehnungsbescheide richte und er nie auf die Behandlung seiner ersten Zweitanträge verzichtet habe. Die Klagegründe seien die in der Klageschrift dargelegten, darunter der Verstoß gegen die Verordnung Nr. 1049/2001 und insbesondere die Missachtung der Begründungspflicht für die Geltendmachung von Ausnahmen nach Art. 4 dieser Verordnung.
- 38 Der Kläger stützt sich allgemein auf einen Verstoß gegen die Vorschriften des Art. 255 EG in Verbindung mit denen der Verordnung Nr. 1049/2001, die Grundsätze guter ordnungsgemäßer Verwaltung, soweit sie das Recht auf eine begründete und in angemessener Frist ergangene Entscheidung enthalten, die Art. 41 und 42 der Charta und die Begründungspflicht (Art. 253 EG). Er habe nie eine Begründung für die Ablehnung seiner ersten Zweitanträge erhalten, was gegen diese Normen und Grundsätze verstoße. Um den Anforderungen der Verordnung Nr. 1049/2001 zu genügen, hätte die Kommission für alle betroffenen Dokumente konkret einen in Art. 4 der Verordnung Nr. 1049/2001 vorgesehenen Ausnahmegrund fristgerecht behaupten und darlegen müssen. Die Ablehnung der Dokumentenzugangsanträge des Klägers sei daher formell und materiell rechtswidrig.
- 39 Der Kläger macht geltend, dass es bis zum Bescheid der Kommission vom 17. Juni 2008 keinerlei Begründung hinsichtlich der neuen Antragsteile, nämlich hinsichtlich neuer Elemente seiner Anträge in Bezug auf vorherige Anträge, und keinerlei Begründung für die Antragsteile, für die das OLAF zuständig gewesen sei, gegeben habe. Hinsichtlich der identischen Anträge bei der Kommission selbst habe es keine Begründung für die Ablehnung der ersten Zweitanträge und nur eine unzutreffende Begründung für die Ablehnung der Erstanträge von Januar 2008 gegeben. Was Letzteres angehe, habe es hinreichende Gründe bzw. neue Elemente gegeben, die eine – von der Kommission auch stillschweigend vorgenommene – Neubescheidung gerechtfertigt hätten.
- 40 Der Kläger führt in seiner Klageerwiderung aus, dass eine Erledigung der stillschweigend ergangenen ablehnenden Zweitbescheide des OLAF vorliege, da Letzterer, anders als die Kommission, mit seinem Bescheid vom 30. April 2010 zumindest implizit diese stillschweigenden Bescheide aufgehoben und ersetzt habe.
- 41 Die Kommission trägt vor, dass sich der Kläger gegen die Ablehnungsfiktion vom 19. Mai 2008 wende und der Kommission konkret vorwerfe, sie habe gegen die

Begründungspflicht verstoßen und auf Begründungen in ihren vorherigen Bescheiden verwiesen, obwohl diese Begründungen vom Bürgerbeauftragten als unzureichend kritisiert worden seien, und ohne konkret zu prüfen, ob die in Art. 4 der Verordnung Nr. 1049/2001 genannten Ausnahmen gültig blieben. Die Kommission weist diese Vorwürfe mit der Begründung zurück, dass keine neuen Elemente vorlägen, die eine erneute Prüfung rechtfertigten. Die weiteren vom Kläger erhobenen Klagegründe seien mangels hinreichender Spezifizierung unzulässig.

- 42 In ihrer Gegenerwiderung macht die Kommission geltend, dass sich in diesem Verfahrensstadium nicht mehr die Frage nach der Rechtmäßigkeit der Ablehnungsfiktion bzw. anderer vorbereitender Handlungen stelle, da hinsichtlich dieser nach Ergehen der ausdrücklichen Entscheidungen kein Rechtsschutzbedürfnis mehr bestehe. Im Übrigen bedürfe es auch keiner Diskussion der Argumentation des Klägers zum Bescheid vom 17. Juni 2008 mehr, da der Antrag auf Klageerweiterung diesbezüglich vom Gericht zurückgewiesen worden sei.

2. Zum OLAF-Bescheid vom 30. April 2010

- 43 Der Kläger merkt vorab an, dass unter Vorbehalt einer genaueren Überprüfung sich durch den Bescheid des OLAF vom 30. April 2010 die Klage hinsichtlich der Dokumente erledigt habe, zu denen das OLAF dem Kläger jetzt vollen Zugang gewährt habe, sowie hinsichtlich der Dokumenteninhalte, zu denen dem Kläger – anders als zu anderen, geschwärzten Inhalten der gleichen Dokumente – ein Teilzugang gewährt worden sei.

a) Zur angeblichen Unvollständigkeit der vom OLAF erstellten Dokumentenliste und einem hierdurch verursachten Begründungsmangel

- 44 Nach Ansicht des Klägers folgt die Rechtswidrigkeit der Entscheidung schon daraus, dass entgegen dem, was sie angebe, die Liste der behandelten Dokumente offensichtlich unvollständig im Vergleich zu seinem Antrag auf Zugang sei, was sich insbesondere aus den Verweisen auf andere Dokumente in den nunmehr zugänglich gemachten Dokumenten ergebe. OLAF habe zusätzlich noch weiter gegen das Transparenzgebot verstoßen, nämlich gegen die Begründungspflicht, die sich auf die individuell verfassten Dokumente beziehen müsse. OLAF spreche von insgesamt „268 Dokumenten“, doch gebe es wesentlich mehr (individuelle) Dokumente, auf die OLAF nicht im Detail eingehe.
- 45 Fehlende Transparenz werde auch deutlich durch die fehlende Sortierung der OLAF-Liste, insbesondere hinsichtlich der Dokumente der Kategorie 3. Gleiches gelte für die Bezeichnungen der Dokumente, deren Inhalt nicht spezifiziert werde, zu denen der Zugang vollständig verweigert werde: „(EU-Restricted)“ + „Note“ + date. Dies stelle zugleich einen Begründungsmangel dar. Ungenaue Bezeichnungen und fehlende Transparenz führten schließlich auch dazu, dass der

Kläger nicht in der Lage sei, zu überprüfen, auf welche Dokumente im Einzelnen sich die Aussage von OLAF „PD - previously disclosed“ beziehe.

- 46 In seiner späteren Stellungnahme weist der Kläger darauf hin, dass auf Grund der von der Kommission erbrachten Erklärungen während des vorliegenden schriftlichen Verfahrens, dieser Aspekt der Klage hinsichtlich der übersandten Dokumente erledigt sei.
- 47 Die Kommission macht geltend, dass sich die Begründungspflicht auf die Offenlegung der wesentlichen Beweggründe für die Anwendung eines Ausnahmetatbestands an den Kläger und den Nachweis erstrecke, dass jedes Dokument konkret geprüft worden sei. Gerichtlich überprüfbar sei, ob die Listen die wesentlichen Dokumente bzw. Dokumentengruppen, zu denen Zugang beantragt werde, identifiziert würden. Wenn es sich um einen Antrag handle, der sich auf die Gesamtkarte eines Untersuchungsverfahrens beziehe, reiche ein Minimum an Kategorisierung von Dokumenten, die augenscheinlich zusammengehörten unter einer Dokumentennummer.
- 48 Die Kommission erklärt, dem Kläger seien eine Reihe von Dokumenten, die er in seinen Rügen erwähnt habe, teilweise oder vollständig zugänglich gemacht worden. Die erwähnten Briefe von Herrn Brüner an den Bürgerbeauftragten vom 29. März 2005 und vom 13. November 2006 seien nicht Streitgegenstand des Antrags des Klägers und könnten ihm im Rahmen eines neuen Antrags auf Zugang übersandt werden. Dagegen sei der Vorwurf hinsichtlich der fehlerhaften Auflistung einer Reihe von Dokumenten zurückzuweisen. Dies sei z. B. der Fall bei dem Dokument Nr. 200, das eine informelle Übersetzung der E-Mail des Klägers und daher korrekt unter „externer Korrespondenz“ geführt worden sei.

b) Zu Zugangsverweigerungen durch Missinterpretation der Anträge

- 49 Der Kläger trägt vor, dass das OLAF, das offensichtlich zuständig sei, über den Zugang zur CCAM-Dokumentation zu entscheiden, zu Unrecht in Zweifel ziehe, dass diese vom Zugangsantrag des Klägers umfasst sei. Erstens sei es eines von 268 Dokumenten im „case file“, zweitens habe der Kläger Zugang zu „der vollständigen Akte“ verlangt und drittens hätte das OLAF unverzüglich um Klarstellung in dieser Hinsicht bitten müssen. Die Behauptungen des OLAF seien folglich als eine vollständige, unbegründete und ungerechtfertigte Zugangsverweigerung zu diesen Dokumenten gleichzustellen. Was die mangelnde Zuständigkeit betreffe, auf die OLAF sich berufe, sei die Entscheidung vom 30. April 2010 jedenfalls auch wegen der mangelnden Begründung der Zugangsverweigerung mit diesem Argument rechtswidrig.
- 50 Das vorstehend Gesagte gelte entsprechend für die „circulation lists“. Es obliege einzig dem Kläger, nach Kenntnisnahme über die Bedeutung der Dokumente für seine Zwecke zu entscheiden.

51 Die Kommission macht geltend, dass der Bescheid vom 30. April 2010 eine Bitte um Klarstellung hinsichtlich der CCAM-Dokumentation enthalte, die nicht früher habe erfolgen können, und dass das OLAF in seinem Bescheid vom 7. Juli 2010 ausdrücklich klargestellt habe, dass hierzu ein Zweitbescheid vom Generalsekretariat erlassen werde. Es liege somit kein beschwerender Akt vor. In Bezug auf die in Rede stehenden Verteilerlisten habe der Kläger erst mit der E-Mail vom 15. Mai 2010 klargestellt, dass er ihnen eine besondere Bedeutung beimesse, und das OLAF habe diese Listen mit Bescheid vom 7. Juli 2010 übersandt.

c) Zu den angeblich rechtswidrigen Zugangsverweigerungen unter Anführung von Art. 4 der Verordnung Nr. 1049/2001

Zu den auf Art. 4 Abs. 3 Unterabs. 2 der Verordnung Nr. 1049/2001 gestützten Zugangsverweigerungen (ernstliche Beeinträchtigung des Entscheidungsprozesses eines Organs)

52 Nach Ansicht des Klägers wird im OLAF-Bescheid vom 30. April 2010 nicht jedes Dokumente konkret geprüft und mit zu weit gefassten Dokumentenkategorien operiert, insbesondere ohne zwischen dem OLAF und der Kommission zu unterscheiden.

53 Hinsichtlich des Schriftwechsels zwischen dem OLAF und der Kommission trägt der Kläger weiter vor, dass das OLAF und die Kommission nicht als Teile eines einheitlichen Organs im Sinne von Art. 4 Abs. 3 Unterabs. 2 der Verordnung Nr. 1049/2001 betrachtet werden könnten. Es handle sich hier gerade um mit der Untersuchungstätigkeit dieses Amtes verbundene Dokumente, die unabhängig zu prüfen seien.

54 Auch die Ausführungen des OLAF hinsichtlich dieses Ausnahmegrundes, nämlich dass das OLAF gedanklichen Freiraum benötige, seien zu vage und zu allgemein. Das Argument des Schutzes vor externem Druck habe der Gerichtshof in Bezug auf Rechtsgutachten des Rates in Rn. 64 seines Urteils vom 1. Juli 2008, Schweden und Turco/Rat (C-39/05 und C-52/05, Slg. 2008, I-4723), zurückgewiesen. Das OLAF habe sich vorliegend auf Standardermittlungsmaßnahmen beschränkt und keinerlei vorwerfbares Verhalten irgendeines Beteiligten behauptet. Bei internen Betrugsermittlungen wie hier bestehe aber ein besonderes Transparenzverhalten, und die Sicherung dieses Interesses könne nicht allein auf den OLAF-Überwachungsausschuss abgewälzt werden, der vom vorliegenden Verfahren bisher ja nicht einmal Kenntnis erlangt habe. Auch dem Urteil des Gerichtshofs vom 9. September 2008, MyTravel/Kommission (T-403/05, Slg. 2008, II-2027), lasse sich kein Argument für die Ansicht der Kommission entnehmen, und weder OLAF noch die Kommission hätten im vorliegenden Fall eine Gefährdung des Entscheidungsprozesses nachgewiesen.

- 55 Nach Ansicht der Kommission stehe es den Institutionen frei, sich auf allgemeine Annahmen zu stützen, die für bestimmte Kategorien von Dokumenten gelten könnten, solange sie sich in jedem Einzelfall vergewissert hätten, ob die allgemeinen Erwägungen auf das betreffende Dokument Anwendung fänden (Urteil des Gerichtshofs Schweden und Turco/Rat, oben in Rn. 54 angeführt, Rn. 49 und 50). Die Gefahr einer Beeinträchtigung eines geschützten Interesses müsse bei vernünftiger Betrachtung absehbar sein und die Prüfung dieser Gefahr aus der Begründung der Entscheidung hervorgehen (Urteil des Gerichts vom 13. April 2005, Verein für Konsumenteninformation/Kommission, T-2/03, Slg. 2005, II-1121, Rn. 69).
- 56 Im Übrigen sei die Kritik an der internen Korrespondenz innerhalb des OLAF oder zwischen dem OLAF und der Kommission unbegründet. Das OLAF müsse für die Zwecke der Verordnung Nr. 1049/2001 als Teil der Kommission angesehen werden, für die es die Aufgaben der Betrugskontrolle ausübe, auch wenn es gemäß Art. 2 des Beschlusses zur Errichtung des OLAF im Hinblick auf die Ausübung der Untersuchungstätigkeit Unabhängigkeit genieße.
- 57 Die Kommission fügt hinzu, dass, wenn die Institutionen wie hier im Rahmen ihrer Verwaltungsaufgaben tätig würden, nicht dieselben Transparenzanforderungen wie für Gesetzgebungstätigkeiten gelten würden (Urteil des Gerichtshofs vom 29. Juni 2010, C-139/07 P, Kommission/Technische Glaswerke Ilmenau, Slg. 2007, I-5885, Rn. 60). Der angefochtene Bescheid enthalte auf S. 4 und 5 eine umfassende und konkrete Darlegung, warum der Zugang zu bestimmten internen Dokumenten den Entscheidungsprozess im Rahmen der Untersuchungstätigkeit des OLAF ernstlich beeinträchtigen könnte. Das Urteil Schweden und Turco/Rat sei hier nicht einschlägig. Es komme hinzu, dass für das OLAF unter Berücksichtigung der Anforderungen an die Unabhängigkeit im Rahmen seiner Untersuchungstätigkeit (Vorüberlegungen, Untersuchungsschritte etc.) das gleiche Maß an Schutz gelte, wie es das Gericht in der Rechtssache My Travel/ Kommission zugestanden habe.
- 58 Hinsichtlich der Abwägung der vorliegenden Interessen merkt die Kommission an, dass die Unabhängigkeit von OLAF das vom Kläger angeführte allgemeine Interesse an „absoluter Transparenz“ überwiege. Dem öffentlichen Interesse an einer hinreichenden Kontrolle der Untersuchungstätigkeit des OLAF sei durch die Errichtung des Überwachungsausschusses, der in Art. 4 des Beschlusses 1999/352/EG der Kommission vom 28. April 1999 zur Errichtung des OLAF vorgesehen sei, Rechnung getragen worden.

Zu den Zugangsverweigerungen unter Anführung von Art. 4 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 1049/2001 (Schutz personenbezogener Daten)

- 59 Der Kläger macht geltend, dass das OLAF die betroffenen Dritten hätte befragen müssen, wie sie zu einer sie betreffenden Dokumentenfreigabe stünden und dass das Fehlen von Ausführungen hierzu in der Entscheidung einen Verstoß gegen die

Begründungspflicht in Bezug auf sämtliche Zugangsverweigerungen darstelle. Im Urteil des Gerichtshofs vom 29. Juni 2010, Kommission/Bavarian Lager (C-28/08 P, Slg. 2010, I-6055), habe die Kommission geprüft, ob die Betroffenen der Preisgabe der sie betreffenden personenbezogenen Daten zugestimmt hätten. Zumindest bezüglich des Klägers selbst und auch einiger anderer Personen wäre eine solche Nachfrage der Kommission hinsichtlich ihrer Zustimmung zur Dokumentenfreigabe leicht möglich gewesen.

- 60 Hinsichtlich der Schwärzung einiger Namen stellt der Kläger fest, dass trotz seines Einverständnisses, seinen Namen offenzulegen, das OLAF auch seinen Namen geschwärzt habe, wodurch für ihn nach einigen Jahren nicht mehr erkennbar sei, wo in der Vielzahl der Dokumente sein Name auftauchen müsste. Daran ändere es auch nichts, wenn OLAF bestimmte Dokumente dann über Richtlinie 45/2001 doch mit dem Namen des Klägers zugänglich mache, da diese dann nicht Teil der „public domain“ würden. Was Dritte angehe, hätte das OLAF deutlich machen müssen, in welchen Fällen eine Person zu einer Personengruppe gehöre, für die eine Schwärzung gerechtfertigt sein könne (z. B. Informanten, Zeugen, Beschuldigte), und inwieweit und bei welchen Dokumenten genau aus diesem Grunde Namensschwärzungen vorgenommen worden seien. Zumindest hätte das OLAF seinem Annex 1 eine Spalte hinzufügen müssen, in der für jedes Dokument alle jeweils geltend gemachten Ausnahmetatbestände hätten erkennbar sein müssen.
- 61 Der Kläger bestreitet außerdem, dass das OLAF sich auf die Schwärzung der Namen der oben genannten Personengruppen beschränkt habe, für die dies gerechtfertigt sein könnte. Beispielsweise sei die Schwärzung von Namen von zu den EU-Institutionen abgeordneten nationalen Beamten, die als Amtspersonen tätig würden, oder von anderen Vertretern von EU-Institutionen und deren Beamten rechtswidrig. Eine weitere offensichtlich geschwärzte, im OLAF-Bescheid aber nicht näher spezifizierte Personengruppe sei die Gruppe der Personen, die Informationsanfragen in Bezug auf die Untersuchung OF/2002/0356 an das OLAF gerichtet haben. Diese Schwärzungen seien ebenfalls mit einem Begründungsmangel behaftet.
- 62 Des Weiteren bedeute die bloße Tatsache, dass ein Dokument personenbezogene Daten der oben genannten spezifischen Personengruppen enthalte, nicht notwendigerweise, dass Art. 4 Abs. 1 Buchst. b oder Abs. 2 der Verordnung Nr. 1049/2001 anwendbar sei. Die Entscheidung des OLAF sei also auch insoweit rechtswidrig.
- 63 Schließlich könne eine vollständige Zugangsverweigerung grundsätzlich und von ganz wenigen Sonderfällen abgesehen nicht auf diesen Ausnahmegrund gestützt werden, da die Namensschwärzung ein ausreichendes Mittel zur Sicherung der Anonymisierung der Betroffenen sei.

- 64 Die Kommission merkt an, dass es dem Antragsteller obliege, die Notwendigkeit der Übertragung persönlicher Daten, die in einem Dokument enthalten seien, für einen legitimen Zweck nachzuweisen (Art. 8 der Verordnung Nr. 45/2001). Da ein solcher Nachweis weder im Erst- noch im Zweitantrag des Klägers vorgelegen habe, obliege es nicht der Kommission, von Amts wegen mit den unzähligen Personen in Kontakt zu treten, um deren eventuelles Einverständnis zu erhalten, was auch gegen den Grundsatz der guten Verwaltung verstoße und insbesondere bei einer großen Anzahl von Dokumenten und vielen beteiligten Personen unverhältnismäßig sei.
- 65 Hinsichtlich des Vorwurfs, das OLAF habe in rechtswidriger Weise den Namen des Klägers geschwärzt, merkt die Kommission an, dass der Kläger in seinem Antrag nicht eindeutig und unmissverständlich erklärt habe, dass sein Name als „Informant“ des OLAF-Verfahrens immer offengelegt werden könne. Außerdem habe das OLAF dem Kläger alle Dokumente, in denen sein Name geschwärzt worden sei, im Rahmen der Verordnung 45/2001 auch ohne Schwärzung zur Verfügung gestellt. Hinsichtlich des Vorwurfs, die Namen von EU-Beamten seien rechtswidrig geschwärzt worden, führt die Kommission aus, dass diese von der Anzeige betroffen gewesen seien und dass im Rahmen eines OLAF-Verfahrens immer eine Gefährdung der Integrität der Betroffenen anzunehmen sei.
- 66 Schließlich gehe aus dem angefochtenen Bescheid hervor, dass alle Dokumente, hinsichtlich deren der Zugang vollständig verweigert worden sei, unter die Ausnahme zum Schutz des internen Entscheidungsprozesses fielen, zu der die des Schutzes personenbezogener Daten hinzukomme. Sofern der Schutz des internen Entscheidungsprozesses nicht einschlägig gewesen sei, sei immer teilweise Zugang mittels Schwärzung der personenbezogenen Daten gewährt worden.
- Zu den Zugangsverweigerungen unter Anführung von Art. 4 Abs. 2 erster Spiegelstrich (Schutz geschäftlicher Interessen)
- 67 Der Kläger stellt fest, dass das OLAF die betroffenen Dritten hätte befragen müssen, wie sie zu einer sie betreffenden Dokumentenfreigabe stünden, und dass das Fehlen von Ausführungen hierzu in der Entscheidung gegen die Begründungspflicht verstoße.
- 68 Des Weiteren müssen nach Ansicht des Klägers die geschützten juristischen Personen zum Zeitpunkt der Dokumentenzugangsverweigerung existieren. In einem besonderen Fall räume die Kommission in ihrer Gegenerwiderung verspätet den Untergang der betroffenen juristischen Person ein. Selbst wenn das OLAF hier Anhaltspunkte für ein rechtswidriges Verhalten gefunden hätte, hätte dies öffentlich gemacht werden müssen, um andere Personen vor deren Verhalten zu warnen.
- 69 Der Kläger fügt hinzu, er wende sich nicht gegen bestimmte Schwärzungen von Informationen (z.B. Geschäftszahlen) in den fraglichen Dokumenten. Die vom

OLAF auf S. 6 des Bescheids gegebene Begründung sei jedoch zu vage, um daraus auf die Art und die Berechtigung der Zugangsverweigerung schließen zu können.

- 70 Für den Kläger sei grundsätzlich nicht nachvollziehbar, für welche Schwärzungen sich das OLAF auf welchen der Ausnahmegründe des Art. 4 der Richtlinie berufe, was durch den Einsatz von unterschiedlichen Farben bei der Streichung hätte deutlich gemacht werden können. Es bleibe unklar, ob und wenn ja bezüglich welcher Dokumente auf S. 6 das OLAF sich auf die Ausnahme der geschäftlichen Interessen stützen wolle, um eine vollständige Zugangsverweigerung zu rechtfertigen – so jedenfalls sei die Begründung rechtswidrig. Die vom OLAF gegebene Begründung sei außerdem auch nicht überzeugend. Die Informationsfreigabe könnte gerade auch im Interesse der betreffenden Firmen liegen, was im Übrigen auch ein öffentliches Interesse darstelle, dass das OLAF zu Unrecht nicht in die Abwägung der vorliegenden Interessen eingestellt habe.
- 71 Die Kommission stellt fest, dass das OLAF gemäß Art. 339 AEUV und Art. 8 der Verordnung Nr. 1073/1999 gehandelt habe, wonach das Amt zur Vertraulichkeit von im Rahmen der Untersuchung erhobenen Geschäftsgeheimnissen verpflichtet sei. Es bestehe die Vermutung, dass auch nach Abschluss der Untersuchung kein Einverständnis zur Veröffentlichung bestehe. Dies gelte auch dann, wenn die betroffene juristische Person nicht mehr existiere (vgl. u. a. Urteil des Gerichts vom 12. Oktober 2007, Pergan Hilfsstoffe für industrielle Prozesse GmbH/Kommission, T-474/04, Slg. 2007, II-4225, Rn. 78).
- 72 Das Begründungserfordernis bestehe nicht darin, für jede geschwärzte Stelle auf einer Vielzahl von Dokumenten anzugeben, welche Ausnahme angewandt worden sei. Vielmehr sei die Kommission gehalten, die wesentlichen Erwägungen darzulegen, und sie könne hierbei eine Kategorisierung von Dokumenten vornehmen. Das OLAF habe die anwendbaren Ausnahmen im Hinblick auf alle Dokumente präzise spezifiziert.
- 73 Die Anwendung der Ausnahmen zum Schutz personenbezogener Daten oder geschäftlicher Interessen habe in keinem Fall zu einer Verweigerung des gesamten Zugangs zum Dokument geführt.
- 74 Schließlich stellt die Kommission hinsichtlich der Abwägung der vorliegenden Interessen fest, dass der Kläger in seinem Antrag kein überwiegendes Interesse an der Verbreitung von Geschäftsgeheimnissen dargelegt habe.
- d) Zur angeblichen Widersprüchlichkeit und Willkürlichkeit von Schwärzungen
- 75 Der Kläger macht geltend, dass die vom OLAF vorgenommenen Schwärzungen und Zugangsverweigerungen auch deshalb unzulässig seien, weil angesichts der vollständigen und ungeschwärzten Freigabe einiger Dokumente durch das OLAF selbst die Namen von Personen und die Sachverhalte, die mit diesen Dokumenten bereits der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden seien, nicht mehr geheim

sein. Im Übrigen stelle die Tatsache, dass das OLAF in einem Fall die Namen geschwärzt habe und in einem anderen Dokument nicht, einen willkürlichen Begründungsmangel und damit einen Rechtsverstoß dar.

- 76 Außerdem macht der Kläger geltend, dass erst in Folge eines nach der Verordnung Nr. 1049/2001 gewährten Zugangs ein Dokument, selbst wenn es sich wie das Dokument Nr. 192 im Besitz des Klägers befinde, anderen Personen zugänglich gemacht werden könne, worauf es ihm ankomme.
- 77 Der Kläger erörtert weiterhin eine Reihe von Dokumenten wie die Dokumente Nrn. 256 und 262, die seiner Ansicht nach rechtswidrige Zugangsverweigerungen enthalten, gibt aber im Übrigen zu, dass die Schwärzung eines Namens bei Widerspruch des Betroffenen als erledigt anzusehen sei, wie es für das Dokument Nr. 259 der Fall sei.
- 78 Die Kommission weist die Vorwürfe des Klägers zurück, zum Teil weil es sich um E-Mails des Klägers an das OLAF bzw. Antworten des OLAF an den Kläger handle, die sich aus der Natur der Sache heraus in seinem Besitz befänden, zum Teil weil es an einem widersprüchlichen Verhalten der Kommission fehle.
- 79 Die Kommission merkt an, dass der Kläger seit 2004 eine Reihe von Anträgen auf Zugang zu Dokumenten des OLAF gestellt habe (am 25. März, 9. Juli, 2. September, 3. November und 2. Dezember 2004 wie auch am 1. Mai 2005 sowie die Anträge von 2008), während sich die Rechtsprechung entwickelt habe, was erkläre, warum das OLAF eine Neuprüfung und neue Schwärzungen habe vornehmen müssen.
- 80 Es liege auch keinerlei Willkür hinsichtlich der anderen vom Kläger genannten Dokumente vor. Da alle Dokumente individuell im Rahmen ihres spezifischen Gehaltes beurteilt worden seien, könnten sich Unterschiede in den Schwärzungen ergeben.

3. Zum OLAF-Bescheid vom 7. Juli 2010

a) Zur angeblich rechtswidrigen Zugangsverweigerung zu den Verteilerlisten

- 81 Nach Ansicht des Klägers unterfallen die Verteilerlisten sehr wohl dem Begriff des „Dokuments“ im Sinne der Verordnung Nr. 1049/2001, und im Übrigen habe das OLAF sie selbst archiviert. Erst durch die Verteilerlisten werde eine vollständige individuelle Verantwortungszurechnung auf einen einzelnen Mitarbeiter möglich, was essenziell in einer Demokratie sei.
- 82 Der Kläger macht geltend, dass der Bescheid vom 7. Juli 2010 ohne Begründung und rechtswidrig den Zugang in vollständiger Form zu allen Verteilerlisten verweigere, obwohl diese durchaus Vermerke zum Inhalt der verteilten Dokumente enthalten könnten.

- 83 Die Nichtübersendung von Verteilerlisten betreffe auch Dokumente, hinsichtlich deren das OLAF selbst den Zugang zu den Dokumenten teilweise oder sogar vollständig gewährt habe. Außerdem folge aus einer gerechtfertigten Weigerung, ein Dokument herauszugeben, nicht zwangsläufig auch die Berechtigung, die Verteilerliste nicht zugänglich zu machen. Das OLAF habe die Verweigerungsgründe niemals einzeln geprüft. Jedenfalls könnten Gründe wie der Schutz des Entscheidungsprozesses oder geschäftlicher Interessen hinsichtlich der Verteilerlisten, die normalerweise keine eigenen textlichen materiellen Inhalte hätten, nicht in Betracht kommen.
- 84 Die sich die Entscheidung der Kommission nicht explizit zum Antrag auf Zugang zu diesen Dokumenten äußere, sei sie mit einem Begründungsmangel behaftet und aufzuheben. Im Hinblick darauf, dass die Kommission nun vor dem Gericht behauptet, einige Verteilerlisten existierten nicht oder nicht mehr, bringt der Kläger jedoch vor, dass er in der Folge bereit sei, den Gegenstand seines Erstantrags zu begrenzen.
- 85 Der Kläger kritisiert außerdem, dass mehrere Verteilerlisten, zu denen ihm der Zugang gewährt worden sei, eine oder mehrere geschwärzte Passagen enthielten. Der OLAF-Bescheid erwähne rechtswidrigerweise weder diese Schwärzungen, noch begründe er sie. Die Schwärzung von Namen der Personen, die nicht hinsichtlich ihres möglichen Freigabeeinverständnisses befragt worden seien, sei rechtswidrig und eine nachträglich vorgebrachte Begründung verspätet. Nach Ansicht des Klägers seien keinerlei datenschutzrechtliche Schwärzungsgründe ersichtlich.
- 86 Die Kommission merkt zunächst an, dass Verteilerlisten weder systematisch erstellt noch archiviert würden und der Organisation der internen Zirkulation von Dokumenten dienten. Seit der Einführung von E-Mails und elektronischer Zustimmungen würden sie immer seltener benötigt. Der Wert dieser Dokumente sei offensichtlich instrumental, akzessorisch und vorübergehend.
- 87 Die Kommission betont, dass sich in den Verteilerlisten nur sehr selten inhaltliche Anmerkungen befänden. Exakt aus diesem Grunde seien einige Verteilerlisten dem Kläger vom OLAF auch automatisch übersandt worden. Sämtliche übrige Verteilerlisten, die dem Kläger mit Bescheid vom 7. Juli 2010 übersandt worden seien und die dieser erst mittels seiner E-Mail vom 15. Mai 2010 beantragt habe, enthielten keinerlei solche Vermerke.
- 88 Nach Ansicht der Kommission sind die Verteilerlisten daher grundsätzlich nicht vom Recht auf Zugang zu Dokumenten erfasst. Die Beteiligung der Bürger am Entscheidungsprozess umfasse solche Dokumente nicht. Es sei nicht Zweck der Verordnung 1049/2001, den Bürger in die Lage zu versetzen, Ermittlungen gegen einzelne Hilfspersonen aufzunehmen, die eventuell eine Entscheidung mit vorbereitet hätten. Außerdem widerspräche eine Erweiterung des

Anwendungsbereiches dieser Verordnung auf solche Schriftstücke auch manifest dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und dem Prinzip der effizienten Verwaltung.

- 89 Der Kläger habe das Fehlen von Verteilerlisten auch zu keinem Zeitpunkt vorher gerügt. Bei den anderen beanspruchten Verteilerlisten handle es sich zumeist um E-Mails des Klägers oder andere interne Dokumente. In diesen Fällen würden keine internen Verteilerlisten erstellt, und in allen anderen Fällen seien sie nicht archiviert worden, also nicht mehr vorhanden.
- 90 Was die auf den übermittelten Listen geschwärzten Namen betreffe, seien sie aus den gleichen Gründen geschwärzt worden wie denen, die die Schwärzung in dem Dokument gerechtfertigt hätten, das Gegenstand dieser Verteilerliste sei.
- b) Zur angeblich rechtswidrigen Verweigerung des Zugangs zu CCAM-Dokumenten
- 91 Der Kläger stellt fest, dass das OLAF ihm mit seinem Bescheid vom 5. Juli 2010 erneut den Zugang zur CCAM-Dokumentation verweigert habe, obwohl diese vom Erstantrag des Klägers vom 18. Januar 2008 umfasst gewesen sei. Das OLAF hätte dem Kläger spätestens im Bescheid vom 30. April 2010 mitteilen können, dass es für die Gewährung des Zugangs zu dieser Dokumentation nicht zuständig sei, und den Antrag an die Generalsekretärin der Kommission weiterleiten können.
- 92 Der Kläger vertritt demgegenüber auch weiterhin die Rechtsauffassung, dass der Direktor des OLAF für die Entscheidung über seinen Antrag zuständig gewesen sei, unabhängig davon, dass das OLAF intern zu einer Konsultation der Kommission verpflichtet gewesen sei. Zwar müssten „Dritte“, wie hier die Kommission, unter gewissen Umständen am Verfahren beteiligt werden, aber es sei stets das Organ, das im Besitz des Dokuments sei, hier das OLAF, das den Zugang zum Dokument zu gewähren habe, soweit keine Ausnahmegründe vorlägen, worauf sich das OLAF nie berufen habe. Jedenfalls habe das OLAF anerkannt, dass der Zugang zu diesen Dokumenten in seine Zuständigkeit falle, indem es sie in der an den Bescheid vom 30. April 2010 angehängten Liste erwähnt habe.
- 93 Schließlich stellt der Kläger fest, dass das Generalsekretariat der Kommission sich trotz der Ankündigung des OLAF bisher mit dem Kläger im Hinblick auf diese Dokumente nicht in Verbindung gesetzt habe.
- 94 Die Kommission stellt fest, dass das OLAF in seinem Bescheid vom 7. Juli 2010 klargestellt habe, dass das Generalsekretariat der Kommission eine Entscheidung zum Zweitantrag hinsichtlich der CCAM-Dokumente treffen werde, zu denen der Kläger erst mittels E-Mail vom 18. Mai 2010 Zugang begehrt habe, das OLAF sei lediglich dazu ermächtigt, über einen Zweitantrag zu entscheiden, sofern es sich um Dokumente handle, die im Rahmen einer vom OLAF durchgeführten Ermittlung erstellt würden, während es sich bei den streitigen Dokumenten um

Dokumente der Generaldirektion Haushalt (GD BUDG) handle, über die das Generalsekretariat zu befinden habe. Das Fehlen einer Entscheidung zu den CCAM-Dokumenten sei nicht von diesem Verfahren umfasst, und die Klage sei insoweit auch offensichtlich unzulässig, da der Zweitantrag an OLAF gerichtet gewesen sei.

c) Zur Klausel zur Nutzungseinschränkung

- 95 Nach Ansicht des Klägers verstößt der Bescheid vom 7. Juli 2010 gegen die Verordnung Nr. 1049/2001, indem er die Nutzung der betreffenden Dokumente – übrigens in unklarer Weise und ohne Begründung – einschränke. Die in Rede stehende Klausel gebe nicht an, um welche Dokumente es sich handle und stelle keinerlei Bezug zum Urheberrecht der in Art. 16 dieser Verordnung genannten „Dritten“ her. Unklar sei außerdem, was genau mit „vervielfältigt“ oder dem Ausdruck „kommerzielle Zwecke“ gemeint sei. Er habe gemeinsam mit dem Dokumentenzugang nach der Verordnung Nr. 1049/2001 auch bei der Kommission beantragt, ihm „mitzuteilen, ob gegen eine Veröffentlichung der [ihm durch sie] zu überlassenden Dokumente, die [er] hiermit ebenfalls beantrage, durch [ihn] Bedenken bestehen“. Die Kommission habe diesen Genehmigungsantrag ignoriert und den angefochtenen Bescheid ohne jede Begründung mit der fraglichen Klausel versehen.
- 96 Die Kommission betont, dass die Verordnung Nr. 1049/2001 nicht die Urheberrechte der Kommission einschränken solle. Die streitige Klausel erinnere daran, dass eine Vervielfältigung oder kommerzielle Nutzung nach den im Beschluss 2006/291 der Kommission vom 7. April 2006 über die Weiterverwendung von Informationen der Kommission (ABl. L 107 vom 20. 4. 2006, S. 38) niedergelegten Regeln nicht ohne vorherige Genehmigung erfolgen dürften. Es stehe dem Kläger jederzeit frei, einen solchen Antrag auf Genehmigung zu stellen. Der Kläger habe nicht zugleich einen Erstantrag auf Zugang und einen Antrag im Sinne des Beschlusses 2006/291 stellen können, das es sich bei der Genehmigung zur Vervielfältigung um ein separates Verfahren handle, das sich gemäß der Verordnung Nr. 1049/2001 auf ein bestimmtes und bereits veröffentlichtes Dokument beziehen müsse.

II – Zum Schadensersatzantrag

A – Zur Zulässigkeit

- 97 Die Kommission macht geltend, dass die Schadensersatzklage erstens wegen der Unzulässigkeit der damit verbundenen Aufhebungsklage unzulässig sei. Zweitens habe der Kläger den erlittenen Schaden und seine Kausalität nicht hinreichend substantiiert. Drittens habe der Kläger bereits die Auszahlung einer Kapitalsumme nach Art. 73 des EU-Beamtenstatuts beantragt, und das Verfahren zur Feststellung einer im Übrigen von der Kommission bestrittenen dauerhaften Invalidität laufe. Vor Abschluss des Verfahrens nach Art. 73 des Statuts könne über den Umfang

eines vorbestehenden bzw. eventuell durch die Berufstätigkeit eingetretenen Schadens und damit auch nicht über einen angeblich noch zusätzlich verursachten psychischen Schaden entschieden werden.

- 98 Der Kläger merkt an, dass angesichts der Zulässigkeit der Aufhebungsklage das Hauptargument der Kommission für die Unzulässigkeit der Schadensersatzklage wegfallen. Er bestreitet außerdem das Argument, dem zufolge Art. 73 des Statuts Sperrwirkung für die Schadensersatzklage entfalten könne. Vorliegend gehe es nicht um eine beamtenrechtliche Streitigkeit, und der hier geltend gemachte Schaden bestehe in einer Verschärfung einer bestehenden Gesundheitsbeschädigung, die unabhängig von dem Beamtenverhältnis und erst nach Ausscheiden aus dem aktiven Dienst – dem einzigen durch Art. 73 abgedeckten Zeitraum – verursacht worden sei. Schließlich sei die Kausalität zwischen den vorgeworfenen Handlungen und dem Schaden sehr wohl festgestellt worden.

B – Zur Begründetheit

- 99 Nach Ansicht des Klägers stelle die bloße Aufhebung der angefochtenen Entscheidung keinen hinreichenden Ausgleich für den von ihm erlittenen immateriellen Schaden dar.
- 100 Die angefochtene Entscheidung und das Verhalten der Kommission verletzen die Rechte des Klägers aus der Verordnung Nr. 1049/2001, seine demokratischen Bürgerrechte und sein Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit unter Verstoß gegen die Art. 1 und 3 der Grundrechtscharta und Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Die hinreichende Qualifikation der Rechtsverletzung ergebe sich aus der Tatsache, dass es um das Recht auf Dokumentenzugang und ein individuelles Grundrecht gehe.
- 101 Der Schaden des Klägers besteht zuallererst aus der weiteren Schädigung seiner psychischen Gesundheit und der Verschärfung seiner Depression aufgrund des vorherigen Verhaltens der Kommission, was dieser auch bekannt gewesen sei. Die Rechtswidrigkeit des Verhaltens der Kommission zeige sich vor allem durch ihr Gesamtverhalten bei der Behandlung seiner Anträge; die verzögerten oder unterlassenen Registrierungen und die rechtswidrige Suspendierung seiner Anträge neben weiteren ähnlichen Handlungen der Kommission in anderen anhängigen Verfahren seien für die Verschlechterung seines Gesundheitszustandes mitverantwortlich. Außerdem hätte er im Fall der Aufhebung noch immer nicht Zugang zu den begehrten Dokumenten. Die Zuerkennung eines angemessenen Ersatzes für den immateriellen Schaden sei außerdem ein Signal an die Kommission, um sie davon abzuhalten, derart rechtswidrige Verhaltensweisen in Zukunft an den Tag zu legen.
- 102 Zu Kausalität und Schaden merkt der Kläger an, er habe in der Klageschrift und deren Anlagen hinreichende Indizien vorgetragen und schlage im Übrigen dem

Gericht die Einvernahme seines behandelnden Arztes vor. Die Gutachten von 2006 und 2007 belegten die Schädlichkeit der Gesamtproblematik für die Gesundheit des Klägers. Diese Feststellung werde durch weitere, nach der Antragstellung von 2008 entstandene Beweise untermauert, und seine Schädigung wachse.

- 103 Nach Ansicht der Kommission liegt vorliegend keine qualifizierte Rechtsverletzung vor. Für den Fall, dass das Gericht die nach Klageerhebung vorgelegte weitere ärztliche Bescheinigung trotz ihrer Verspätung akzeptieren sollte, trägt die Kommission hilfsweise vor, dass die Bescheinigung jedenfalls keinerlei spezifische Darlegung zu einem Schaden enthalte, der präzise durch die Ablehnungsfiktion hervorgerufen hätte sein können, geschweige denn Hinweise auf eine Kausalität. Außerdem enthielten, was den OLAF-Bescheid vom 30. April 2010 angehe, weder die Erwiderung noch die ergänzenden Stellungnahmen des Klägers auch nur den Ansatz einer Darlegung oder des Beweises eines Schadens, der durch diesen Bescheid verursacht worden sein könnte, und in jedem Fall habe der Kläger für keinen der langen erheblichen Zeiträume einen durch diesen Bescheid verursachten Schaden dargelegt.

III – Zu den Kosten

- 104 Der Kläger legt dar, dass da angesichts der Begründetheit der Aufhebungs- und Schadensersatzanträge der Kommission die Kosten aufzuerlegen seien. Dies ergebe sich auch daraus, dass die Kommission durch die Verschleppung und die unzureichenden bzw. in weiten Teilen gar nicht vorhandenen Begründungen die Klageerhebung veranlasst habe. Falls der Kommission die Möglichkeit zum Nachschieben von Gründen eingeräumt werden sollte, könne die Kostenentscheidung nicht zu Lasten des Klägers ausfallen. Gleiches würde gelten, falls diese Klage als unzulässig erachtet würde. Dies träfe zudem auch auf die in Folge des expliziten oder impliziten Anerkenntnisses durch die Kommission erledigten Aspekte zu.
- 105 Die Kommission merkt an, dass soweit die Klage, die verfrüht erhoben worden sei, offensichtlich unzulässig oder unbegründet sei, der Kläger die Kosten zu tragen habe. Der Kommission könnten nicht unter dem Vorwand, sie habe dem Kläger bestimmte Erklärungen nicht früher gegeben, die Kosten auferlegt werden. Der Kläger habe selbst beantragt, die Klage zu erweitern, und es sei Zweck jeder Klagebeantwortung, die Argumente der klagenden Partei zu entkräften.

Eugène Buttigieg
Berichterstatter

Inhaltsverzeichnis

Sachverhalt.....	1
Verfahren und Anträge der Parteien	7
Vorbringen der Parteien	8
I – Zum Aufhebungsantrag	8
A – Zur Zulässigkeit.....	8
1. Zur angeblichen Verfrühtheit der Klage und dem mangelnden Rechtsschutzbedürfnis	8
2. Zum angeblichen Fehlen beschwerender Entscheidungen	9
3. Zur Einrede der Rechtshängigkeit	10
B – Zur Begründetheit.....	11
1. Zu den stillschweigenden Ablehnungsbescheiden.....	11
2. OLAF-Bescheid vom 30. April 2010	12
a) Zur angeblichen Unvollständigkeit der vom OLAF erstellten Dokumentenliste und einem hierdurch verursachten Begründungsmangel	12
b) Zu Zugangsverweigerungen durch Missinterpretation der Anträge	13
c) Zu den angeblich rechtswidrigen Zugangsverweigerungen unter Anführung von Art. 4 der Verordnung Nr. 1049/2001	14
Zu den auf Art. 4 Abs. 3 Unterabs. 2 der Verordnung Nr. 1049/2001 gestützten Zugangsverweigerungen (ernstliche Beeinträchtigung des Entscheidungsprozesses eines Organs)	14
Zu den Zugangsverweigerungen unter Anführung von Art. 4 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 1049/2001 (Schutz personenbezogener Daten).....	15
Zu den Zugangsverweigerungen unter Anführung von Art. 4 Abs. 2 erster Spiegelstrich (Schutz geschäftlicher Interessen)	17
d) Zur angeblichen Widersprüchlichkeit und Willkürlichkeit von Schwärzungen	18
3. Zum OLAF-Bescheid vom 7. Juli 2010.....	19
a) Zur angeblich rechtswidrigen Zugangsverweigerung zu den Verteilerlisten.....	19
b) Zur angeblich rechtswidrigen Verweigerung des Zugangs zu CCAM- Dokumenten.....	21
c) Zur Klausel zur Nutzungseinschränkung	22
II – Zum Schadensersatzantrag	22
A – Zur Zulässigkeit.....	22
B – Zur Begründetheit.....	23
III – Zu den Kosten	24